Allgemeine Geschäftsbedingungen der LC Systems-Engineering AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte von LC Systems-Engineering AG, Geschäftsbereich Dienstleistungen, Zum See 1, CH-9320 Arbon. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistung nicht Vertragsbestandteil.

Definitionen:

„Einzelleistungen“ sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen zu erbringenden Einzeldienstleistungen (z.B. Reparaturen, Trainings oder Vor-Ort-Unterstützung) und die Lizenzierung von Software.

„Vertragsleistungen“ sind die aufgrund der nachfolgenden Bedingungen wiederkehrend zu erbringenden Dienstleistungen (z.B. aus LC Systems-Engineering AG-Serviceverträgen).

„Software“ sind die Programme und Programmteile (von entsprechenden Lieferanten hergestellt), die in maschinenlesbarer Form, mit der dazugehörigen deutschen oder englischen Dokumentation, ausgeliefert werden.

1. Offerten, Aufträge, Lieferung, Leistungen

1.1. Telefonische Anforderungen des Kunden für nicht im Servicevertrag ausdrücklich festgelegte Dienstleistungen gelten als Auftrag.

1.2. LC Systems-Engineering AG liefert Ersatzteile und Software in der Schweiz frei Haus an die angegebene Lieferanschrift des Kunden. Die Gefahr von Verlust der Produkte geht nach Auslieferung an die angegebene Lieferanschrift auf den Kunden über.

1.3. Nach Auslieferung bzw. Durchführung wird der Kunde die Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Qualität und Vollständigkeit untersuchen. Erfolgt keine Mängelanzeige, so beginnt nach Ablauf von zehn Arbeitstagen ab Anlieferung bzw. Leistungsende als angenommen und die Garantiefrist gemäss Ziff. 7.1 beginnt zu laufen.

1.4. LC Systems-Engineering AG kann nach Rücksprache und Zustimmung des Kunden sinnvolle Teillieferungen und –Leistungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.

1.5. Die Stornierung oder Änderung eines Auftrages bedarf der Zustimmung von LC Systems-Engineering AG. Im Fall der Zustimmung wird LC Systems-Engineering AG eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des Listenpreises der geänderten Auftragsposition, mindestens jedoch sFr. 1'000.— (in Worten : eintausend Schweizer Franken) in Rechnung stellen.
Eine Trainingsstornierung muss schriftlich erfolgen. Bis 10 Arbeitstage vor Trainingsbeginn bleibt eine Stornierung bis auf bereits entstandene Kosten wie z.B. Flug- oder Hotelkosten ohne Kostenfolge. Die bereits bezahlte Trainingsgebühr wird zurückerstattet, sofern sie nicht für einen anderen Trainingstermin verwendet wird. Bei späterer Stornierung oder Nichterscheinen wird die gesamte Trainingsgebühr einbehalten. Anstelle der Stornierung kann eine Ersatzperson für das Training angemeldet werden. LC Systems-Engineering AG behält sich vor, ein Training aus organisatorischen Gründen zu annullieren. Falls dies nötig sein sollte, wird LC Systems-Engineering AG die Teilnehmer 14 Tage vor Durchführung schriftlich, in der Regel per E-Mail, informieren. Die Anmeldung behält dabei ihre Gültigkeit.

1.6. Offerten erfolgen unverbindlich und sind 30 Tage gültig.

1.7. LC Systems-Engineering AG erbringt ausschliesslich nur genau definierte und in einer offiziellen Offerte festgelegte Leistungen. Bei Dienstleistungs- oder Kostendach-Offerten werden möglichst genaue Kosten- und Zeitschätzungen angegeben. Fixpreis-Offerten werden zu einem definierten Fixpreis abgerechnet. Nebenabsprachen, mündlicher und schriftlicher Natur, welche nicht im Offert-Umfang festgelegt oder definiert sind, werden abgelehnt.

2. Preise

2.1. Preise gelten in sFr. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot. Liegt kein Angebot vor, ergibt sich der Preis aus der jeweils gültigen, offiziellen Preisliste zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. LC Systems-Engineering AG ist berechtigt, je Preisliste zu ändern oder durch eine neue zu ersetzen, LC Systems-Engineering AG behält sich vor, die in der jeweils gültigen Preisliste spezifizierten Leistungsinhalte zu ändern oder deren Angebot nicht fortsetzen.

2.2. LC Systems-Engineering AG ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat (30 Tage) die Vertragspreise anzupassen. Erhält der Kunde eine entsprechende Mitteilung, ist er berechtigt, mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Quartalsanfang den Servicevertrag für die betroffenen Produkte oder Leistungen zu kündigen.

3. Rechnungsstellung / Zahlung

3.1. Rechnungen werden wie folgt erstellt: Rechnungen werden bei Einzelleistungen nach Durchführung, bei Trainings und Pacs wird die Rechnung vor Beginn der Leistung gestellt. Vertragsleistungen werden jeweils für ein Kalenderjahr im voraus berechnet. Beginnt eine Vertragsleistung während eines Monats, wo wird der Monatsservicepreis pro rata temporis berechnet.

3.2. Fallen bei den Servicearbeiten Leistungen an, die nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag enthalten sind, werden diese nach der jeweils gültigen LC Systems-Engineering AG-Preisliste oder der Offerte abgerechnet.

Die Mindestverrechnungsdauer pro Einsatz (Call oder Intervention) beträgt 4 Stunden. Davon ausgeschlossen sind Dienstleistungen, welche innerhalb eines klar definierten Managed Service Vertrages definiert sind.

Zuvor vereinbarte Tageseinsätze werden zu vollen Tagespauschalen zu 8.4 Stunden (8 Std. 24 Min.) abgerechnet.

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17

Preise für Pikettbereitschaft

» Bereitschaftsdienst pro Nacht
CHF 150.00

» Bereitschaftsdienst pro Wochenende
CHF 350.00

Piketteinsatz Nacht

» 20.00 – 06.30 Uhr
Zuschlag von 25% auf den vereinbarten Stundensatz

Piketteinsatz Wochenende und Feiertage

» Sa 00.00 – So 24.00 Uhr
Zuschlag von 50% auf den vereinbarten Stundensatz

Bei einem Piketteinsatz werden die Fahrzeiten ab Wohnort des Mitarbeiters bis zum Einsatzort und zurück zu den oben erwähnten Konditionen verrechnet.

3.3. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto und Transaktionsgebühren oder Spesen. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 14 Tage in Rückstand, kann die LC Systems-Engineering AG für sämtliche noch nicht ausgeführten Aufträge Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen.

3.4. Ab dem Fälligkeitsdatum fallen Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank an. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3.5. Der Kunde kann der LC Systems-Engineering AG gegenüber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

3.6. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Schecks nicht eingelöst, stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder gerät er in Vermögensverfall, werden alle offenen Rechnungsbeträge sofort fällig.

3.7. LC Systems-Engineering AG kann die aus Verträgen entstandenen Forderungen gegenüber dem „Käufer“ jederzeit und ohne dessen vorherige Zustimmung abtreten (zedieren).

4. Leistungen durch Dritte

4.1. Die geschuldeten Leistungen werden in der Regel von der LC Systems-Engineering AG erbracht. LC Systems-Engineering AG ist berechtigt, die geschuldeten Serviceleistungen auf eine autorisierte Fremdfirma, für deren Qualifikation LC Systems-Engineering AG einsteht, zu übertragen.

5. Softwarelizenz

5.1. Die auf CD überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Kunden wird eine nicht ausschliessliche Lizenz gewährt, die ihm das Recht einräumt, regelmässige Info auf CD-ROM) zur Self-Maintenance zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt ausschliesslich für durch LC Systems-Engineering AG abgedeckte Systeme, dazu kann der Kunde die Software entweder im Netz betreiben oder auf allen Vertragssystemen installieren. Das Recht zum Verleih oder der Vervielfältigung zur Weitergabe der überlassenen Software an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Übertragung der Lizenzen bedarf der Zustimmung von LC Systems-Engineering AG. Software die nicht von LC Systems-Engineering AG lizenziert wird, unterliegt den Lizenzbestimmungen des Herstellers, die dem Kunden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

5.2. Der Kunde darf für den internen Gebrauch Ausdrucke der Online-Dokumentation entsprechend der Anzahl der Systeme, für die eine Servicevertragsgebühr gezahlt worden ist, anfertigen.

5.3. Der Kunde kann das Nutzungsrecht jederzeit beenden, indem er die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie alle Kopien zerstört und LC Systems-Engineering AG davon eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht. Das Nutzungsrecht erlischt durch fristlose Kündigung des Vertrages, wenn der Kunde die Bestimmungen dieses Abschnitts und des Abschnitts „Geheimhaltung“ verletzt. Erlischt das Nutzungsrecht, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich sämtliche Kopien der Software und der dazugehörigen Dokumentation zu zerstören oder an die LC Systems-Engineering AG zurückzugeben.

5.4. Die überlassene Software stellt vertrauliche Informationen der LC Systems-Engineering AG und/oder seinen Lizenzgebern dar. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Software gegen unerlaubte Preisgabe oder Benutzung sowie unerlaubtes Kopieren zu schützen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Ergebnisse von Benchmarks oder anderen Vergleichstests der Software ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von LC Systems-Engineering AG weiterzugeben.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde wird während der vereinbarten Servicezeiten den Zugang für LC Systems-Engineering AG-Mitarbeiter oder für die mit dem Service betrauten Fremdfirmen zu den Produkten ermöglichen. Alle dazu erforderlichen Daten wie Gebäudenummer, Stockwerk und Raumnummer gibt der Kunde mit der Störungsmeldung an. Der Kunde wird den Servicetechnikern ein Telefon kostenfrei zur Verfügung stellen.

6.2. Der Kunde wird seine zuständigen Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit dem Servicetechniker anweisen.

6.3. Der Kunde verfügt über die nötige Infrastruktur, Software von CD-ROM zu lesen und wird zu installierende Software auf CD-ROM-Datenträgern bereithalten.

6.4. Der Kunde wird die zu wartenden Produkte reparaturbereit zum Service übergeben, insbesondere sicherstellen, dass der Service keine negativen Auswirkungen auf den übrigen Betrieb hat.

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17

6.5. Der Kunde wird aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften sicherstellen, dass ein zuständiger Mitarbeiter während der Service- und Pflegearbeiten am Aufstellungsort anwesend ist.

6.6. Der Kunde wird der LC Systems-Engineering AG vorher anzeigen, wenn die Arbeiten in Bereichen durchzuführen sind, in denen mit Röntgen-, radioaktiver oder sonst ionisierender Strahlung zu rechnen ist sowie alle Strahlenschutzverpflichtungen wahrnehmen, die sich aus der StrSChVO oder der RöntgenVO für Servicearbeiten in den vorgenannten Bereichen ergeben.

6.7. Der Kunde wird sicherstellen, dass nicht von der LC Systems-Engineering AG gelieferte Hardware (Fremdhardware) den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entspricht.

6.8. Der Kunde wird regelmässig geeignete Sicherungskopien von allen Programmen und Daten erstellen.

6.9. Der Kunde wird bei komplexen Speichersystemen (z.B. Plattenspiegelungen) für ein entsprechendes Datensicherungskonzept sorgen, das Datenverlust aufgrund von Systemausfall berücksichtigt. Der Kunde verpflichtet sich, nach Störungsbehebung durch die LC Systems-Engineering AG die Wiederherstellung der Daten und die Rekonfiguration durch seine geschulten Mitarbeiter auf der Basis seines Datensicherungskonzeptes durchführen zu lassen.

6.10. Der Kunde wird Aufgaben der Systemadministration (z.B. Einrichten neuer Benutzer oder Peripheriegeräte, Umkonfigurieren des Systems, Sicherung von Programmen und Daten, Softwareinstallation und Einlesen von Kundendaten nach einer Störungsbehebung) selbst übernehmen oder die LC Systems-Engineering AG separat beauftragen.

6.11. Der Kunde wird sicherstellen, dass an die LC Systems-Engineering AG zu liefernde Teile oder ganze Systeme transportsicher verpackt einem beauftragten Frachtführer übergeben oder, sofern nicht anders geregelt kostenfrei für die LC Systems-Engineering AG, auf Risiko des Kunden versendet werden. Geschieht dies nicht, wird die LC Systems-Engineering AG dem Kunden den Preis entsprechend der gültigen Ersatzteilpreisliste in Rechnung stellen. Verpackungsmaterial bei Lieferungen an die LC Systems-Engineering AG geht zu Lasten des Kunden und muss den umweltschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.

7. Garantie

7.1. Auf alle von der LC Systems-Engineering AG durchgeführten Lieferungen und Leistungen wird eine Mängelfreiheit nach dem Stand der Technik von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Leistung garantiert. Solange Mängel an Lieferungen durch Nachbesserung oder Austausch sowie Mängel der Leistungen durch Wiederholung beseitigt werden können, kann der Kunde weder Herabsetzung der Vergütung noch Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet LC Systems-Engineering AG einen angemessenen Betrag.

7.2 Auf Hardware und Software, welche für Projekte geliefert oder verbaut werden, welche nicht von LC Systems-Engineering AG hergestellt wurden und damit als Handelsware bezeichnet werden kann, gelten die Garantien der Hersteller. Ferner übernimmt LC Systems-Engineering AG dafür auch keine Garantie-Leistungen.

8. Patent- und Urheberrechtschutz

8.1. LC Systems-Engineering AG verpflichtet sich, den Kunden auf seine Kosten in Rechtsstreitigkeiten zu verteidigen, sofern diese darauf gestützt sind, dass die Benutzung der LC Systems-Engineering AG-Produkte eine direkte Verletzung eines Urheberrechts oder eines Patents in einem Land, in dem LC Systems-Engineering AG eine Niederlassung hat.

8.2. LC Systems-Engineering AG stellt den Kunden von etwaigen Schadenersatz- und Kostenverpflichtungen frei, zu denen er von einem letztinstanzlichen Gericht aufgrund eines solchen Anspruchs verurteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde LC Systems-Engineering AG unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, LC Systems-Engineering AG die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, LC Systems-Engineering AG auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und der LC Systems-Engineering AG jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt, sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis von der LC Systems-Engineering AG auf dem Vergleichswege geregelt hat.

8.3. Falls ein Produkt oder ein Teil desselben Gegenstand eines Verletzungsanspruches wird oder dies nach Ansicht der LC Systems-Engineering AG zu erwarten ist, verpflichtet sich LC Systems-Engineering AG, als alleinige und ausschliessliche Abhilfemassnahmen dem Kunden entweder das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen, oder das Produkt auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder das Produkt zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis auf fünfjähriger Abschreibungsbasis zu erstatten.

8.4. LC Systems-Engineering AG haftet nicht für Verletzungshandlungen- oder ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung eines Produktes in Verbindung mit Anlagen, Software oder Daten, die nicht von der LC Systems-Engineering AG stammen, die Einhaltung von Vorgaben und Spezifikationen des Kunden sowie die Benutzung einer Produktversion, gegen die eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wenn die geltend gemachte Verletzung durch Benutzung einer anderen Version vermieden werden könnte.

8.5. Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln die Haftung von der LC Systems-Engineering AG bei Schutzrechtsverletzungen durch Produkte. Eine weitergehende Haftung für geltend gemachte oder bewiesene Schutzrechtsverletzungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17

9. Ein- und Ausfuhr

Die Produkte sowie technische Daten unterliegen den Ausfuhrkontrollvorschriften der USA, einschliesslich des US Export Administration Act und den Exportkontrollvorschriften der Schweiz, sowie den damit verbundenen Verordnungen. Die Produkte können auch den Ein- und Ausfuhrbestimmungen anderer Länder unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen einzuhalten und erkennt an, dass es ihm obliegt, entsprechende Genehmigungen für den Export, den Re-Export und den Import der Produkte einzuholen, falls dies erforderlich sein sollte. Für eventuelle Rückfragen steht die LC Systems-Engineering AG zur Verfügung.

10. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemässen Zahlungen nachzukommen, wenn LC Systems-Engineering AG ordungsgemäss geleistet hat.

11. Warenzeichen, Logos und Produktdesigns

11.1. Unter dem Begriff „Hersteller Warenzeichen“ sind alle Marken, Namen, Handelsnamen, Logos, Designs und andere Bezeichnungen zu verstehen, die bei der LC Systems-Engineering AG in Verbindung mit den Dienstleistungen benutzt werden.

11.2. Der Kunde wird alles tun, um die Rechte von der Warenzeichen zu sichern.

12. Haftung

Die Haftung von LC Systems-Engineering AG wird wegbedungen, soweit Artikel 100 und 101 OR dies zulassen.

13. Geheimhaltung / Datenschutz

Informationen, die dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehungen zugänglich gemacht werden und solche Informationen, die nach den Umständen als geheimzuhalten eingestuft werden können, sind vertraulich zu behandeln. Sie werden als solche ausgewiesen („vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.

LC Systems behandelt personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). In einer Geschäfts-/Projektbeziehung mit der LC Systems, verpflichten sich Kunden, Partner sowie allfällige Drittlieferanten, die anwendbaren gesetzlichen Regelungen betreffend Geheimhaltung (Datenschutz, Geschäftsgeheimnis etc.) zu beachten. Ferner übernimmt LC Systems für keine Kunden, Drittlieferanten oder andere Partner irgendwelche Garantien in Bezug auf die Einhaltung der EU-DSGVO.

14. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus den vorstehenden Vereinbarungen nicht ohne das Einverständnis von der LC Systems-Engineering AG an Dritte abtreten.

15. Ergänzende Bedingungen zu Einzelleistungen

15.1. Als Arbeitszeit (Normalzeit) gelten die Zeiten Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage. Mehrarbeit – ausserhalb dieser Zeiten – ist auf Anfrage zu höheren Stundensätzen möglich.

15.2. Leistungsinhalte

15.2.1. **Vor-Ort-Dienstleistungen:** Fordert der Kunde Dienstleistungen mit Angabe einer Auftragsnummer bei der LC Systems-Engineering AG schriftlich an, werden die erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung der Arbeitszeit, des benötigten Materials, der Reisekosten und der Spesen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Mindestens wird eine Arbeitsstunde zuzüglich Reisekosten pro Servicetechniker und Anforderung berechnet. Angefangene Stunden werden auf ganze gerundet.

15.2.2. Reparatur und Austausch von Produkten: Fordert der Kunde eine Reparatur oder den Austausch eines Produktes mit Angabe einer Auftragsnummer sowie einer gewünschten maximalen Reparaturzeit aus Vorgabe des Wartungsvertrag oder 1 Arbeitstag bei der LC Systems-Engineering AG schriftlich an, wird die LC Systems-Engineering AG den Kunden unverzüglich informieren, wenn die gewünschte Reparaturzeit nicht eingehalten werden kann. LC Systems-Engineering AG vereinbart dann mit dem Kunden die benötigte Reparaturzeit. Nach Wahl von der LC Systems-Engineering AG wird das Produkt entweder vor Ort repariert oder von einem von der LC Systems-Engineering AG beauftragten Spediteur auf Gefahr und Rechnung des Kunden zum Reparaturort gebracht und dort repariert. Berechnet werden entweder die Vorgaben aus Wartungsvertrag oder 1-Tage Reparatur- oder Austauschkosten“ wie in der jeweils gültigen Ersatzteilpreisliste veröffentlicht sowie die Reisekosten bei Vor-Ort-Einsätzen oder die Speditionskosten für Hin- und Rücktransport.

16. Ergänzende Bedingungen zu dem LC Systems-Engineering AG-Dienstleistungsverträgen

16.1. Vertragsleistungen

Die von der LC Systems-Engineering AG geschuldeten Vertragsleistungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen zu den Servicevertragstypen.

16.2. Nicht Im Vertrag enthaltene Leistungen

16.2.1. Nicht Gegenstand des Vertrages sind Serviceleistungen, die dadurch verursacht werden, dass - der Kunde oder nicht autorisierte Dritte eigenmächtige Eingriffe in die Konfiguration oder an den Bestandteilen vornehmen oder die vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsbedingungen nicht

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17

eingehalten werden, Schnittstellenprobleme mit Hard- oder Software entstehen, die nicht von der LC Systems-Engineering AG bezogen wurde, - der Kunde entgegen Herstellerangaben oder sonst unsachgemäss den Vertragsgegenstand nutzt oder bedient, - infolge von Spannungsfehlern in der Zuleitung durch höhere Gewalt Ausfälle entstehen.

16.2.2. Der Austausch von Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien ist nicht in den vertraglichen Leistungen enthalten.

16.2.3. Im LC Systems-Engineering AG-Servicepreis enthalten sind nur Optionen eines Systems, die keinen eigenen Servicepreis laut gültiger Preisliste haben und von der LC Systems-Engineering AG bezogen wurden. Produkte von Professional Services und Produkte anderer Hersteller, auch zu Produkten funktionskompatible Produkte, können nur mit eigenem Servicepreis oder zusätzlichen Servicevertrag ohne Anrechnung ihrer Garantie in einen LC Systems-Engineering AG-Servicevertrag aufgenommen werden. Gewährte Kundenrabatte beziehen sich nicht auf die Servicepreise dieser Produkte.

16.3. Voraussetzungen für die Serviceleistungen

LC Systems-Engineering AG kann den Service und die Pflege von Produkten (Hard- und Software) ablehnen, für die der Kunde, soweit rechtlich erforderlich, keine gültige Lizenz nachweisen kann, die Dritten gehören oder nicht beim Kunden aufgestellt sind.

16.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Um die Serviceleistungen sicherzustellen, verpflichtet sich der Kunde, LC Systems-Engineering AG bei der Erfüllung des Vertrages kostenfrei zu unterstützen.

- Er wird sicherstellen, dass sich das Produkt zu Beginn der Vertragslaufzeit in normalem Betriebszustand befindet.
- LC Systems-Engineering AG jede Änderung des Aufstellungsortes der Produkte unverzüglich mitteilen.
- mit Beginn der Vertragslaufzeit namentlich Ansprechpartner, einen technischen Ansprechpartner und Stellvertreter bestimmen. Diese Personen sind durch entsprechendes Training für diese Funktion ausgebildet und ausschliesslich berechtigt, Störungen der LC Systems-Engineering AG-SupportLine (wird individuell angegeben) zu melden.
- Störungen der LC Systems-Engineering AG-SupportLine unverzüglich melden und Fehlerprotokolle oder Beschreibungen der Fehler liefern
- Die für den Betrieb der zu wartenden Produkte erforderliche Infrastruktur bereithalten.
- die in den Geräteunterlagen vorgeschriebene Pflege und vorbeugenden Service durchführen.

16.5. Leistungsort

16.5.1. Wenn in der Leistungsbeschreibung Vor-Ort-Einsätze beim Kunden vorgesehen sind, erbringt die LC Systems-Engineering AG Service- und Pflegeleistungen an dem im Vertrag angegebenen Aufstellungsort.

16.5.2. Ausgenommen sind solche Leistungen, für die spezielle Messgeräte oder Testeinrichtungen erforderlich sind, die sich ausschliesslich bei der LC Systems-Engineering AG befinden.

16.5.3. Ist eine Änderung des Aufstellungsortes nicht rechtzeitig mitgeteilt worden und führt die Änderung des Aufstellungsortes zu zusätzlichen Schwierigkeiten und können Leistungen deshalb nicht mehr in dem geschuldeten Umfang erbracht werden, besteht nur noch eine eingeschränkte Leistungsverpflichtung. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Leistungen für einen bisher nicht vereinbarten Aufstellungsort angefordert werden, wird der Kunde nach der jeweils gültigen LC Systems-Engineering AG-Preisliste vergüten.

16.6. Vertragslaufzeit, Vertragsänderungen

16.6.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag genannten Tag. Sie beträgt mindestens vier Kalenderquartale, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung oder im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

16.6.2. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Vertragsjahr, wenn ihn nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich kündigt. Kündigungen für einzelne Produkte können unter Berücksichtigung einer einmonatigen Frist schriftlich zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Bei Inanspruchnahme einer Garantie-Anrechnung auf den Servicepreis beträgt die Mindestlaufzeit des Servicevertrages zwölf Monate ab Ende der Garantie infolge einer Verbesserung der Serviceleistung.

16.6.3. Vertragsänderungen gelten als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert 10 Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Ziff. 1.3 gilt sinngemäss.

16.7. Mindestvertragswert

Für besonders gekennzeichnete LC Systems-Engineering AG-Leistungen können Mindestvertragswerte vorgesehen werden.

16.8. Funktionserhaltende Leistungen ausserhalb des Serviceumfangs

16.8.1. Die LC Systems-Engineering AG ist berechtigt, ausserhalb des Leistungsumfangs dieses Vertrages bei der Ausführung der Servicearbeiten solche Reparaturarbeiten durchzuführen, die für die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Das zu solchen Servicearbeiten erforderliche Material geht, soweit nicht anders vereinbart, ebenfalls zu Lasten des Kunden.

16.8.2. Sollten für den Kunden durch eine gemäss Ziff. 16.8.1. erforderliche Leistung Kosten entstehen, ist die LC Systems-Engineering AG verpflichtet, vor Beginn der Servicearbeiten die Zustimmung des Kunden einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so ist die LC Systems-Engineering AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17

16.9. Austauschteile und Hilfsmittel

16.9.1. Soweit Teile bei Servicearbeiten ausgetauscht werden, gehen die ausgetauschten Teile kostenfrei in das Eigentum der LC Systems-Engineering AG über. Der Kunde erwirbt Eigentum an den neu eingebauten Teilen.

16.9.2. Austauschteile sind neue oder überholte Teile, deren Funktionsweise voll gewährleistet ist.

16.9.3. Hält LC Systems-Engineering AG für die Dauer des Servicevertrages beim Kunden Austauschteile oder Hilfsmittel vor, bleiben diese Eigentum von der LC Systems-Engineering AG. Sie sind mit Beendigung des Servicevertrages an die LC Systems-Engineering AG zurückzugeben.

16.10. Besondere Bestimmungen zum Softwareservice

16.10.1. Der Softwareservice erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde für sämtliche gleiche an einem Standort befindliche Softwareprodukte einen einheitlichen Softwareservicevertrag einer der angebotenen Leistungskategorien abschliesst. Sofern optionale Software unter Service genommen werden soll, bedingt dies zusätzlich den Abschluss eines Servicevertrages für das Betriebssystem für das nach der LC Systems-Engineering AG- oder Hersteller-Preisliste letzte gültige Release.

16.10.2. Telefonische Unterstützung wird für solche optionalen Softwareprodukte geleistet, die über eine offizielle Preisliste der LC Systems-Engineering AG allgemein am Markt angeboten wurden. Ausnahmen werden in der LC Systems-Engineering AG-Preisliste publiziert.

16.10.3. Ergeben sich bei der überlassenen Software Probleme, für die der Hersteller in den Softwareinformationen noch keine Übergangslösung veröffentlicht hat, kann der Kunde eine Fehlermeldung an die LC Systems-Engineering AG richten. LC Systems-Engineering AG wird den Erhalt der Fehlermeldung bestätigen und – soweit es sich nicht um eine unerhebliche Abweichung der vom Hersteller veröffentlichten Spezifikationen handelt – die Software einschliesslich der Handbücher verbessern und diese Lösung in eine der nächsten Software-Ergänzungslieferungen einarbeiten. Art und Zeitpunkt der Fehlerlösung bleiben der LC Systems-Engineering AG vorbehalten.

16.10.4. Bei Softwarefehlern, die nicht einfach reproduzierbar sind, stellt der Kunde ein bearbeitbares Testbeispiel in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Als bearbeitbar gelten Beispiele mit bis zu 70 Zeilen (= eine DIN A4-Seite).

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Diese Bestimmungen stellen das gesamte Regelungswerk für die Durchführung von Dienstleistungen gemäss den oben genannten Definitionen dar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt die Wirksamkeit der AGB im übrigen nicht.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1. Diese Allgemeinen Bedingungen unterstehen Schweizerischem Recht. Die Anwendung der UN-Konvention betreffend dem internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist **Zürich**.

© LC Systems-Engineering AG – 2018/05/17